



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 33-2/15

MA 33, Prüfung der Frauenförderung und
Gender-Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

KURZFASSUNG

Seit dem Jahr 2008 beschäftigt sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Stadt Wien mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit September 2010 wurden die daraus resultierenden Ergebnisse im Magistrat der Stadt Wien in Form eines Pilotprojektes schrittweise in Form von Erlässen realisiert. In dieses Pilotprojekt war - neben anderen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien - auch die Magistratsabteilung 33 eingebunden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte anhand eingesehener Stichproben fest, dass die Magistratsabteilung 33 auf Einhaltung der erlassmäßigen Vorgaben Bedacht nahm.

Verbesserungspotenziale sah der Stadtrechnungshof Wien unter anderem in der vollständigen Umsetzung der frauenfördernden Maßnahmen und der erforderlichen Unterschriftsetzung gemäß Erlass.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Prüfungsgegenstand	5
3. Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	6
3.1 Arbeitsgruppe	6
3.2 Rechtliche Grundlagen	7
4. Aufgaben der Magistratsabteilung 33	8
5. Frauenförderung und Gender Mainstreaming.....	9
5.1 Frauenförderung.....	9
5.2 Gender Mainstreaming	9
6. Umsetzung des Erlasses Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Durchführung von Pilotprojekten	10
6.1 Grundsätzliches	10
6.2 Frauenfördernde Maßnahmen bei Vergaben öffentlicher Aufträge.....	12
6.3 Berücksichtigung von Genderaspekten	13
7. Vergaben der Magistratsabteilung 33.....	14
7.1 Grundsätzliches	14
7.2 Stichprobenprüfung der Vergabeakten	15
7.3 Ausschreibung VE-00/02305/2012	16
7.4 Ausschreibung VD-00/036785/2013	17
7.5 Ausschreibung VD-00/080520/2013	18
7.6 Ausschreibung VD-00/080567/2013	19
7.7 Ausschreibung VD-00/080611/2013	20
7.8 Ausschreibung VD-00/279447/2013.....	21
7.9 Ausschreibung VD-00/302400/2014	22
7.10 Ausschreibung VD-00/336905/2013.....	22
8. Ergebnisse der Einschau.....	23
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
inkl.	inklusive
lt.....	laut
MDK.....	Magistratsdirektion - Gruppe Koordination
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
MDS-K.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Strategie, Gruppe Koordination
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
Pkte.	Punkte
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VD	Verrechenbare Drucksorte
WLAN.....	Wireless Local Area Network (Kabelloses lokales Netzwerk)
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 33 die Berücksichtigung der Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Bei der Vergabe von Aufträgen kann gemäß Bundesvergabegesetz 2006 auch auf die Beschäftigung von Frauen Bedacht genommen werden. Die Stadt Wien machte es sich zum Ziel, diese abstrakte gesetzliche Ermächtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen umzusetzen.

Seit dem Jahr 2008 beschäftigt sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Stadt Wien mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit September 2010 wurden die daraus resultierenden Ergebnisse im Magistrat der Stadt Wien in Form eines Pilotprojektes schrittweise realisiert. In dieses Pilotprojekt war - neben anderen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien - auch die Magistratsabteilung 33 eingebunden.

2. Prüfungsgegenstand

Dies nahm der Stadtrechnungshof Wien zum Anlass, die Berücksichtigung der Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Magistratsabteilung 33 in den Jahren 2012 bis 2014 einer Prüfung zu unterziehen.

Dabei wurden die Vergabeakte der Magistratsabteilung 33 stichprobenweise dahingehend geprüft, ob die Vorgaben zur Berücksichtigung der Frauenförderung und Genderaspekte eingehalten wurden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Aus-

schreibung und die Abrechnung der ausgeschriebenen Leistungen nach der Zuschlagserteilung wurden von der Prüfung nicht umfasst.

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien beruhte auf § 73 b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung.

3. Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

3.1 Arbeitsgruppe

Im Auftrag der amtsführenden Stadträtin der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal wurde im Jahr 2008 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Stadt Wien ins Leben gerufen. Zum Prüfungszeitpunkt im dritten Quartal des Jahres 2015 war diese Arbeitsgruppe weiterhin eingerichtet.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Frauenförderung und die Berücksichtigung von Genderaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Wien verpflichtend umzusetzen. Eine weitere Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Behandlung aktueller Fragen und Probleme im Zuge dieses Projektes sowie in der internen Abstimmung weiterer Vorgangsweisen.

Die Arbeitsgruppe besteht u.a. aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen, die derzeit im Pilotprojekt eingebunden sind. Abstimmungsgespräche in der Arbeitsgruppe finden halbjährlich statt. Die Arbeitsgruppe wird von einem Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 63 organisiert und geleitet.

Die Magistratsabteilung 54 ist in dieser Arbeitsgruppe die zentrale Informationsstelle für alle teilnehmenden Magistratsabteilungen. Alle Vergaben, welche unter dem Aspekt der frauenfördernden Maßnahmen und der Berücksichtigung von Genderaspekten ausgeschrieben werden, sind der Magistratsabteilung 54 einmal jährlich gesammelt zu übermitteln. Die Magistratsabteilung 54 sammelt die Daten und berichtet ihrerseits der Arbeitsgruppe bzw. ist für Anfragen des zuständigen Stadtratbüros zuständig.

3.2 Rechtliche Grundlagen

3.2.1 Gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 kann in einem Vergabeverfahren auf die Beschäftigungen von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegungen konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

3.2.2 Die Stadt Wien regelt die Berücksichtigung von Frauenförderung und Genderaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Erlässe, die in der Folge überblicksweise dargestellt werden.

Mit Erlass vom 29. September 2010, MDS-K-529/10 Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Durchführung von Pilotprojekten, wurden die Magistratsabteilungen 27 und 54 damit beauftragt, bei Vergaben auf Beschäftigungen von Frauen Bedacht zu nehmen. Das kann durch Festlegung konkreter Zuschlagskriterien bzw. durch Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

Nach einer zweijährigen Evaluierungsphase erfolgte die Erweiterung des Pilotprojektes auf die Magistratsabteilungen 14, 33 und 57. Dies wurde durch den Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 17. Dezember 2012, MDK-154425-1/12 betreffend die Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Durchführung von Pilotprojekten 2, geregelt. Gegenüber dem Erlass vom 29. September 2010 erfolgte weiters eine Anpassung des Auftragswertes.

Die letzte Erweiterung des Pilotprojektes erfolgte mit Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 29. Juni 2015, MDK-422538-1/15 betreffend Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Durchführung von Pilotprojekten. Dabei wurde das Pilotprojekt auf die Magistratsabteilungen 18, 19, 22 und 23 erweitert.

4. Aufgaben der Magistratsabteilung 33

Die der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung unterstellte Abteilung koordiniert gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die Planung, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Betriebsführung und Erhaltung der öffentlichen Uhren sowie Lichtinstallationsanlagen wie Anstrahlungsanlagen und Effektbeleuchtungen im öffentlichen Raum. Weiters ist die geprüfte Abteilung ebenso für die Detailprojektierung, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung elektro- bzw. lichttechnischer Anlagen, die zur Regelung und Sicherung des Verkehrs dienen, wie Verkehrslichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen und Wegweiser, innenbeleuchtete Verkehrslichtsäulen und sonstige Verkehrsleiteinrichtungen zuständig.

Die Beschaffungszuständigkeit der Magistratsabteilung 33 ist erlassmäßig wie folgt geregelt:

Gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 2. Jänner 2012, MD-OS-383/2011 betreffend die Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung, wurde die Beschaffung von Spezialerfordernissen einzelnen Dienststellen übertragen. Infolgedessen hat die Eigenbeschaffung von Spezialerfordernissen wie beleuchtete Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen durch die Magistratsabteilung 33 zu erfolgen.

Mit Erlass vom 26. Mai 2014, MD-OS-340320-2014, wurde der o.a. Erlass um den Bereich Verbrauchsmaterial, Ersatzteile, Werkzeuge und Maschinen erweitert. Dies betraf die Magistratsabteilung 33 für die Beschaffung von öffentlicher Beleuchtung, die öffentlichen Uhren, die öffentlichen Anstrahlungen, die Verkehrslichtsignalanlagen inkl. Verkehrssteuerungsinfrastruktur, das Outdoor-WLAN, licht- und schalttechnische Entwicklungsarbeiten sowie Geräte für Prüfgenden.

5. Frauenförderung und Gender Mainstreaming

Für die Stadt Wien ist eine querschnittsorientierte Frauen- und Gleichstellungspolitik von besonderer Wichtigkeit.

In der Folge werden die Begrifflichkeiten Frauenförderung und Gender Mainstreaming näher dargelegt.

5.1 Frauenförderung

Frauenförderung umfasst jene Maßnahmen, die der faktischen Benachteiligung von Frauen gezielt entgegenwirken und echte Gleichstellung bewirken sollen.

5.2 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist eine Vorgangsweise und Strategie der Gleichstellungspolitik. Soziale und strukturelle Ungleichheiten für Frauen und Männer sollen hinterfragt, sichtbar gemacht sowie die Ursachen beseitigt werden. Das bedeutet, dass bei allen Entscheidungen, Projekten und Vorhaben der Politik und Verwaltung die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern im Vorhinein zu berücksichtigen sind.

Gender Mainstreaming achtet in erster Linie darauf, ob es Unterschiede in den Lebensverhältnissen zwischen den Geschlechtern gibt und erst in zweiter Linie auf die Unterschiede innerhalb eines Geschlechts (Alter, Herkunft etc.).

Im Juli 2011 wurden die Aufgaben für die Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Stadt Wien in die Geschäfte der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors aufgenommen.

Ziel des Gender Mainstreaming in der Stadt Wien ist die Setzung wichtiger Impulse, um den gleichen Zugang zu Leistungen der öffentlichen Verwaltung, den fairen Einsatz des Budgets und eine gute Unternehmenskultur zu gewährleisten. Die Anwendung des Gender Mainstreaming im Magistrat soll dazu führen, dass die Produkte und Dienstleistungen der Stadt Wien die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wien fördert.

Wie bereits erwähnt wird seit September 2010 per Erlass ein Pilotprojekt zur Frauenförderung und Berücksichtigung von Genderaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Magistrat der Stadt Wien umgesetzt. Punkt 1 des Erlasses berücksichtigt dabei gezielt die Frauenförderung bei der Vergabe von Dienstleistungen. Des Weiteren sind im Pkt. 2 bei der Bedarfserhebung, Beschaffungsplanung und Leistungsbeschreibung Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen. Gemäß Pkt. 3 des Erlasses können bei der Formulierung konkreter Zuschlagskriterien Frauenförderungs- und Genderaspekte berücksichtigt werden. Diese können sich beispielsweise auf die Qualifikation des für die Ausführung des Auftrages verbindlich anzubietenden Schlüsselpersonals und die Qualifikation eines anzubietenden Konzeptes beziehen.

6. Umsetzung des Erlasses Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Durchführung von Pilotprojekten

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Seit Dezember 2012 haben die Magistratsabteilungen 14, 27, 33, 54 und 57 per Erlass bei Vergaben von Dienstleistungsaufträgen verpflichtende Umsetzungen von Frauenförderungsmaßnahmen durch die Bietenden zu verlangen.

Bei der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages unter Berücksichtigung frauenfördernder Maßnahmen wird der Leistungsbeschreibung eine Verpflichtungserklärung beigelegt, welche einen Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung für die Auftragserfüllung beinhaltet.

Diese Verpflichtungserklärung für Frauenförderungsmaßnahmen als soziale Ausführungsbedingungen ist von den Bietenden nur dann zu unterfertigen, wenn die Dienstleistungsaufträge den Wert von 50.000,-- EUR (exkl. USt) überschreiten. Weiters muss der Zeitraum von Leistungsbeginn bis zum Ende der Leistungserbringung mindestens sechs Monate dauern. Nicht zuletzt gilt die Verpflichtungserklärung lt. Erlass nur für jene Bietenden, die mehr als 20 Mitarbeitende in ihrem Betrieb dauerhaft beschäftigen.

Dazu war anzumerken, dass lt. Rücksprache mit der Magistratsabteilung 54 und der Magistratsabteilung 63 der Leistungszeitraum von sechs Monaten in manchen Fällen erst durch eine vertraglich festgehaltene Optionsverlängerung zustande kommt. Ob diese Aufträge dadurch zu einer Umsetzung von frauenfördernden Maßnahmen führt, wurde in den Dienststellen unterschiedlich ausgelegt. Eine genaue Vorgehensweise dieser Sonderfälle wurde nicht festgelegt.

6.1.2 Wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, haben die Bietenden aus einem Maßnahmenkatalog eine Mindestanzahl an Maßnahmen pro Maßnahmengruppe A bis D auszuwählen und sich zu deren Umsetzung zu verpflichten.

Die vier Maßnahmengruppen sind in die Gruppe A "Frauenförderung bei Einstellung und Aufstieg", Gruppe B "Frauenförderung bei Qualifizierung", Gruppe C "Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben" und der Gruppe D "Strukturelle Maßnahmen" unterteilt.

Die Auswahl einer Maßnahme aus den Maßnahmengruppen B oder C kann entfallen, wenn der Betrieb in den letzten drei Kalenderjahren dauerhaft unter 50 Mitarbeitende beschäftigte und der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme in diesem Zeitraum 10 Mio. EUR nicht überstieg.

Dazu war anzumerken, dass die Nichteinhaltung der unterfertigten Verpflichtungserklärung keine Auswirkung auf die Bewertung und Reihung der Angebote hat. Die Ausführung der Maßnahmen betreffend Frauenförderung und Genderaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird erst während der Erbringung der Leistung überprüft.

Dieser Nachweis hat von der Frauenbeauftragten bzw. dem Frauenbeauftragten des Betriebes oder von dem für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitglied des Betriebsrates gegengezeichnet zu werden. Im Fall der Nichteinbringung des Nachweises der vollständigen Umsetzung der angegebenen frauenfördernden Maßnahmen sind Pönalezahlungen gemäß der unterfertigten Verpflichtungserklärung im Ausmaß von einem Promille der Auftragssumme pro Woche, jedoch höchstens 1 % der Auftragssumme und höchstens 10.000,-- EUR zu bezahlen. Weiters wird bei Nichteinhaltung der

Verpflichtungserklärung die Bietende bzw. der Bietende davon in Kenntnis gesetzt, dass im Sinn des Bundesvergabegesetzes 2006 die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber eine Eintragung mit dem Statushinweis "schwerwiegender Mangel" in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis Dritter einleiten kann.

6.2 Frauenfördernde Maßnahmen bei Vergaben öffentlicher Aufträge

6.2.1 Der Maßnahmenkatalog besteht aus vier Maßnahmengruppen, aus denen die Bietenden die Maßnahmen auswählen, die sie spätestens bei der Hälfte der erbrachten Leistungszeit schriftlich über die Umsetzung der Maßnahmen vorweisen müssen.

6.2.2 Die Maßnahmengruppe A "Frauenförderung bei Einstellung und Ausstieg" beinhaltet folgende Themen:

- Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in (gehobenen und Leistungspositionen) mittleren und höheren Führungspositionen;
- Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen für weibliche Lehrlinge (bzw. Personen in einem zumindest gleichwertigen Ausbildungsverhältnis) in Berufsfelder, in denen Frauen unterrepräsentiert sind bzw. in für Frauen noch untypischen Berufsfeldern;
- Berücksichtigung von weiblichen Lehrlingen (bzw. Personen in einem zumindest gleichwertigen Ausbildungsverhältnis) bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil;
- Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind bzw. in für Frauen noch untypischen Berufsfeldern;
- Bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- und außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme.

6.2.3 Die Maßnahmengruppe B "Frauenförderung bei Qualifizierung" beinhaltet die Themen:

- Spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen;
- Bereitstellung von Plätzen für Frauen bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten;
- Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten.

6.2.4 Die Maßnahmengruppe C "Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben" beinhaltet die Themen:

- Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit;
- Angebot zur Telearbeit;
- Möglichkeit von Teilzeitarbeit in Führungspositionen;
- Bereitstellung von betrieblicher oder externer Kinderbetreuung;
- Wiedereinstiegsplanung.

6.2.5 Die Maßnahmengruppe D "Strukturelle Maßnahmen" beinhaltet die Themen:

- Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplanes;
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Gleichstellung;
- Einsetzung von Frauenbeauftragten;
- Umgang mit sexueller Belästigung.

6.3 Berücksichtigung von Genderaspekten

Gemäß dem Erlass vom 17. Dezember 2012, MDK-154425-1/12 sind schon im Vorfeld Genderaspekte bei der Bedarfserhebung, Beschaffungsplanung und bei der Beschreibung der Leistung zu berücksichtigen.

Bei der Formulierung konkreter Zuschlagskriterien können ebenfalls Genderaspekte berücksichtigt werden. Diese können sich z.B. auf die Qualifikation des für die Ausfüh-

rung des Auftrages verbindlich anzubietenden Schlüsselpersonals und die Qualität eines anzubietenden Konzeptes beziehen.

Eine Dokumentation hinsichtlich Berücksichtigung der Genderaspekte konnte dem Stadtrechnungshof Wien im Prüfungszeitraum von der Magistratsabteilung 33 nicht vorgelegt werden.

Nach Rücksprache mit den Magistratsabteilungen 54 und 63 wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass es seitens der Arbeitsgruppe keine konkreten Vorgaben hinsichtlich Dokumentation und Nachvollziehbarkeit bei der Berücksichtigung von Genderaspekten bei Vergabe öffentlicher Aufträge gibt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfiehlt der Magistratsabteilung 33, im Sinn der Nachvollziehbarkeit eine Dokumentation bei der Berücksichtigung von Genderaspekten bei Vergabe öffentlicher Aufträge hinkünftig zu erstellen.

7. Vergaben der Magistratsabteilung 33

7.1 Grundsätzliches

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 33 bei der Beschaffung externer Leistungen unter Berücksichtigung frauenfördernder Maßnahmen betreffend die Jahre 2012 bis 2014.

Für Vergaben mit frauenfördernden Maßnahmen ist in der Magistratsabteilung 33 die vergabeverantwortliche Mitarbeitende, die gemäß Wiener Gleichbehandlungsgesetz zur Kontaktfrau beauftragt wurde, zuständig.

Die Vergabeaufflistungen der geprüften Magistratsabteilung werden seit dem Jahr 2012 geführt. Diesbezüglich legte die Magistratsabteilung 33 dem Stadtrechnungshof Wien eine Aufstellung aller Vergabeverfahren der Jahre 2012, 2013 und 2014 vor. Die Vergabeaufflistungen umfassten 21 Vergabeakten. Der Stadtrechnungshof Wien zog diese Listen als Entscheidungshilfe für die Unternehmensauswahl bei der Stichprobenziehung heran.

Nach Auskunft der geprüften Stelle werden bei jedem offenen Vergabeverfahren Informationen zum Thema Frauenförderung und Genderaspekte sowie der Maßnahmenkatalog, welcher bereits unter Pkt. 6.2.1 und Pkt. 6.2.2 näher erläutert wurde, automatisch an die Bietenden übermittelt. Bei Direktvergaben erfolgt eine Übermittlung des Maßnahmenkataloges nur dann, wenn die Voraussetzungen der Auftragssumme, Anzahl der Mitarbeitenden und die Leistungszeit zutreffen. Sollte der von den Bietenden geforderte ausgefüllte Maßnahmenkatalog dem übermittelten Angebot nicht beiliegen, erfolgt eine nachträgliche Aufforderung.

7.2 Stichprobenprüfung der Vergabeakten

Wie bereits erwähnt, wurden in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt 21 Vergabeverfahren durchgeführt und entsprechende Aufträge erteilt. Die Auftragssumme betrug durchschnittlich rd. 1 Mio. EUR (exkl. USt). Die beschafften Leistungen waren als Dienstleistungen zu qualifizieren.

Die Beschaffungen erfolgten aufgrund des Auftragswertes in allen Fällen im Weg von offenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren.

In dem genannten Zeitraum gab es in der gesamten Vergabeauflistung acht Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer, die die Verpflichtungserklärung für den Nachweis für frauenfördernde Maßnahmen gemäß Erlass nicht unterfertigen mussten. Entweder verfügten sie im Prüfungszeitraum über weniger als 20 Mitarbeitende oder die Auftragssumme war geringer als 50.000,-- EUR (exkl. USt) bzw. der Leistungszeitraum blieb unter sechs Monate.

Drei Bietende konnten zur Stichprobenauswahl durch den Stadtrechnungshof Wien nicht herangezogen werden, da die Hälfte der Zeit der Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht verstrichen war. Der Nachweis der Umsetzung der frauenfördernden Maßnahmen war von diesen somit noch nicht zu erbringen.

Aus den verbliebenen zehn Vergaben wurden sieben ausgewählt. Diese wurden auf die Einhaltung der erlassmäßigen Vergaben hinsichtlich Berücksichtigung der Frauenförderung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geprüft.

Zusätzlich zu diesen sieben Vergaben zog der Stadtrechnungshof Wien ein weiteres Vergabeverfahren in die stichprobenweise Prüfung mit ein. Diese lag aufgrund der Höhe der Auftragssumme mit rd. 8,6 Mio. EUR weit über der durchschnittlichen Auftragssumme von rd. 1 Mio. EUR (exkl. USt). Das beauftragte Unternehmen hatte jedoch keine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen, da es zum Ausschreibungszeitpunkt über keine Mitarbeitenden verfügte, sondern sich bei der Leistungserbringung ausschließlich Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern bediente, die jedoch freiwillig die Verpflichtungserklärung unterfertigten.

Insgesamt wurden somit acht Vergabeakten für die Betrachtung herangezogen.

7.3 Ausschreibung VE-00/02305/2012

Der Gegenstand der Leistung umfasste die Reinigung und der Leuchtmitteltausch an Verkehrsleiteinrichtungen im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2014. Die Auftragssumme belief sich auf 528.818,54 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Oberschwellenbereich und wurde als offenes Verfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt eine Arbeitsgemeinschaft, die sich aus drei Gesellschaften zusammensetzte. Grundsätzlich hat sich bei Angebotslegung einer Arbeitsgemeinschaft jede einzelne Gesellschaft zu frauenfördernden Maßnahmen zu verpflichten und eine Verpflichtungserklärung zur Vornahme der Frauenförderung als soziale Bedingung für die Auftragsausführung firmenmäßig zu unterzeichnen und dem Angebot beizulegen.

Bei Einsicht der Unterlagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass eine Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft weniger als 20 Mitarbeitende beschäftigte. Für dieses Unternehmen entfiel die Verpflichtung zu frauenfördernden Maßnahmen gemäß Erlass. Eine firmenmäßig unterzeichnete Erklärung lag dem Ausschreibungsakt bei.

Für die beiden anderen Gesellschaften der Arbeitsgemeinschaft lagen die firmenmäßig unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zu frauenfördernden Maßnahmen bei. Beide Unternehmen verpflichteten sich, aus dem angeschlossenen Maßnahmenkatalog zehn ausgewählte Maßnahmen vollständig umzusetzen.

Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Der Nachweis über die Umsetzung der von den Bietenden gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt und von der Frauenbeauftragten bzw. dem Frauenbeauftragten der Arbeitsgemeinschaft gegengezeichnet. Die Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien zur Einsichtnahme vorgelegt. Dabei war festzustellen, dass nicht alle bekannt gegebenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33, verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass auf die vollständige Umsetzung und Übermittlung aller zuvor gewählten frauenfördernden Maßnahmen im Nachweis geachtet wird.

7.4 Ausschreibung VD-00/036785/2013

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Leistungsvertrag zur elektrotechnischen Anlagenprüfung im Jahr 2013. Die Auftragssumme belief sich auf 217.289,95 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Oberschwellenbereich und wurde als offenes Verfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt in diesem Fall ein einzelnes Unternehmen. Die Verpflichtungserklärung für Frauenförderung als soziale Bedingung für die Auftragsausführung wurde unterfertigt und vier Maßnahmen aus den jeweiligen Gruppen ausgewählt.

Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Dieser Nachweis wurde zeitgerecht nachgereicht.

Der Nachweis über die vollständige Umsetzung der von der Bieterin gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt. Das Schreiben war vom Personalleiter und dem Vorsitzenden des Betriebsrates des beauftragten Unternehmens unterzeichnet. Die Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien zur Einsichtnahme vorgelegt. Ob der Vorsitzende des Betriebsrates für die Belange der Frauenförderung zuständig war, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht in Erfahrung gebracht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33 verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass die übermittelten Berichte auch von den entsprechenden Personen unterfertigt wurden.

7.5 Ausschreibung VD-00/080520/2013

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Rahmenvertrag für die Wartung, Inspektion und Störungsbehebung an Verkehrslichtsignalanlagen in Wien. Die Auftragssumme belief sich auf 192.864,63 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 und wurde als Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt ein Unternehmen. Für die Erledigung von Regieleistungen/Montagearbeiten wurde eine Subunternehmerin angeführt. Die Verpflichtungserklärung zur Vornahme der Frauenförderung als soziale Bedingung für die Auftragsausführung wurde von der angebotslegenden Firma firmenmäßig unterzeichnet und dem Angebot beigelegt. Eine Verpflichtungserklärung für Subunternehmen ist jedoch gemäß Erlass nicht vorgesehen und lag daher dem Angebot auch nicht bei.

Das Unternehmen verpflichtete sich, aus dem angeschlossenen Maßnahmenkatalog vier ausgewählte Maßnahmen vollständig umzusetzen.

Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Die Darlegung über die vollständige Umsetzung der von der

Bieterin gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt. Dass der Nachweis von der Frauenbeauftragten bzw. dem Frauenbeauftragten des Betriebes oder von dem für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitglied des Betriebsrates gegengezeichnet wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien allerdings nicht nachvollzogen werden. Die Unterschriften wurden durch die Geschäftsleitung und den Betriebsratsvorsitzenden geleistet. Ob Letzterer auch für die Belange der Frauenförderung zuständig war, war nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine zuvor ausgesprochene Empfehlung, verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass die gesetzte Unterschrift jene der Frauenbeauftragten des Betriebes bzw. jene des für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitgliedes des Betriebsrates ist.

7.6 Ausschreibung VD-00/080567/2013

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Rahmenvertrag für die Wartung, Inspektion und Störungsbehebung an Verkehrslichtsignalanlagen über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Auftragssumme belief sich auf 2.805.432,57 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Oberschwellenbereich und wurde als Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt ein Unternehmen. Für die Erledigung von Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen an diversen Fabrikaten wurden zwei Subunternehmen angeführt.

Die Verpflichtungserklärung zur Vornahme der Frauenförderung als soziale Bedingung für die Auftragsausführung wurde von der angebotslegenden Firma firmenmäßig unterzeichnet und dem Angebot beigelegt. Eine Verpflichtungserklärung für Subunternehmen ist jedoch gemäß Erlass nicht vorgesehen und lag daher dem Angebot auch nicht bei.

Bei Einsicht der Unterlagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass das Unternehmen nach Angebotslegung nochmals darauf hingewiesen werden musste, den Maßnahmenkatalog und die Verpflichtungserklärung nachzureichen. Diesem Wunsch durch die Magistratsabteilung 33 wurde Folge geleistet und vier Maßnahmen gemeldet.

Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Der Nachweis über die vollständige Umsetzung der von der Bieterin gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt. Die Unterschrift der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenbeauftragten war vorhanden.

7.7 Ausschreibung VD-00/080611/2013

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Rahmenvertrag für die Wartung, Inspektion und Störungsbehebung an Verkehrslichtsignalanlagen über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Auftragssumme belief sich auf 3.622.935,37 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Oberschwellenbereich und wurde als Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt ein Unternehmen. Subunternehmen wurden keine genannt.

Die Verpflichtungserklärung zur Vornahme der Frauenförderung als soziale Bedingung für die Auftragsausführung wurde von der angebotslegenden Firma firmenmäßig unterzeichnet und dem Angebot beigelegt.

In der Verpflichtungserklärung wurden insgesamt 14 Maßnahmen der Gruppen A bis D gemäß Erlass ausgewählt.

Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Die Darlegung über die vollständige Umsetzung der von der Bieterin gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt. In einem eigens erstellten Bericht wurden alle Maßnahmen bis auf eine aufgelistet. Dass der Nachweis von der Frauenbeauftragten des Betriebes oder von dem für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitglied des Betriebsrates gegengezeichnet wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollzogen werden. Eine Unterschrift der Personalabteilung und eine Unterschrift des Zentralbetriebs-

rates befanden sich auf dem Nachweis. Ob der Betriebsrat für die Frauenförderung zuständig war oder die unterzeichnende Mitarbeiterin der Personalstelle gleichzeitig auch Frauenbeauftragte war, war nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine zuvor ausgesprochene Empfehlung, verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass die gesetzte Unterschrift jene der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenbeauftragten des Betriebes bzw. jene des für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitgliedes des Betriebsrates ist. Des Weiteren sollte auf die vollständige Umsetzung und Übermittlung aller zuvor gewählten frauenfördernden Maßnahmen im Nachweis geachtet werden.

7.8 Ausschreibung VD-00/279447/2013

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Rahmenvertrag für die Schaden-, Stör- und Mängelbehebung an der öffentlichen Beleuchtung in Wien für die Jahre 2013 bis 2016. Die Auftragssumme belief sich auf 7.182.506,51 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Oberschwellenbereich und wurde als offenes Verfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt ein Unternehmen. Für die Erledigung von Elektrotechnik und Bauleistungen wurden zwei Subunternehmen angeführt.

Bei Einsicht der Akten durch den Stadtrechnungshof Wien wurde festgestellt, dass die angebotslegende Firma selbst keine Mitarbeitenden hatte und aufgrund dieser Firmenkonstellation auch nicht zur Frauenförderung verpflichtet war. Eine Verpflichtungserklärung zur Vornahme der Frauenförderung als soziale Bedingung für die Auftragsausführung ist gemäß Erlass für Subunternehmen nicht vorgesehen, die Verpflichtungserklärung wurde aber von beiden Subunternehmen freiwillig ausgefüllt, unterzeichnet und dem Angebot beigelegt. Da jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Frauenförderung bestand, wurde auch die Nachweispflicht von der Magistratsabteilung 33 nicht eingefordert.

7.9 Ausschreibung VD-00/302400/2014

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Leistungsvertrag für die Prüfung der Maststandsicherheit im Jahr 2014. Die Auftragssumme belief sich auf 142.875,60 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Unterschwellenbereich und wurde als offenes Verfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt in diesem Fall ein Unternehmen, das keine Subunternehmen beauftragte. Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Der Nachweis über die vollständige Umsetzung der von der Bieterin gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt. Der Nachweis erfolgte mittels Gegenzeichnung durch die Frauenbeauftragte des Betriebes und wurde dem Stadtrechnungshof Wien zur Einsichtnahme vorgelegt.

7.10 Ausschreibung VD-00/336905/2013

Der Gegenstand der Leistung umfasste einen Leistungsvertrag für die Wartung und Störungsbehebung am Verkehrsrechensystem im Jahr 2013. Die Auftragssumme belief sich auf 1.789.686,66 EUR (exkl. USt). Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 für den Oberschwellenbereich und wurde als Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Den Zuschlag erhielt in diesem Fall ein einzelnes Unternehmen. Es kamen keine Subunternehmen zum Einsatz. Nach Halbzeit des Leistungszeitraumes wurde die Firma auf ihre Nachweispflicht hingewiesen und aufgefordert, die vollständig umgesetzten Maßnahmen in Form eines Berichtes zu übermitteln. Der Nachweis über die vollständige Umsetzung der von der Bieterin gewählten Maßnahmen der Gruppen A bis D wurde der Auftraggeberin schriftlich übermittelt, wobei im Bericht eine Maßnahme fehlte. Dass der Nachweis von der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenbeauftragten des Betriebes oder von dem für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitglied des Betriebsrates gegengezeichnet wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien allerdings nicht nachvollzogen werden. Die Unterschrift der Personalabteilung und eine Unterschrift des Zent-

ralbetriebsrates der Bieterin befanden sich auf dem Nachweis. Ob der Betriebsrat für die Frauenförderung zuständig oder die unterzeichnende Mitarbeiterin der Personalstelle gleichzeitig auch Frauenbeauftragte war, war nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine zuvor ausgesprochene Empfehlung, verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass die gesetzte Unterschrift jene der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenbeauftragten des Betriebes bzw. jene des für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitgliedes des Betriebsrates ist. Des Weiteren sollte auf die vollständige Umsetzung und Übermittlung aller zuvor gewählten frauenfördernden Maßnahmen im Nachweis geachtet werden.

8. Ergebnisse der Einschau

Der Stadtrechnungshof Wien stellte anhand der eingesehenen Stichproben fest, dass die Magistratsabteilung 33 die Einhaltung der erlassmäßigen Vorgaben anstrebt.

Nach Auskunft der geprüften Abteilung erfolgte nach der Hälfte der Leistungszeit vonseiten der Betriebe keine einzige automatische Übermittlung eines Nachweises für die Ausführung frauenfördernder Maßnahmen. Nach Aufforderung seitens der Magistratsabteilung 33 wurde aber umgehend der Nachweis nachgeliefert.

Im Zeitraum der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erfolgten keine Aufforderungen zu Pönalezahlungen.

Im Zuge der Prüfung war es dem Stadtrechnungshof Wien in vielen Fällen nicht möglich, bei den Nachweisen zur vollständigen Umsetzung der Maßnahmen zur Frauenförderung die Unterschriften der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenbeauftragten oder des für die Frauenförderung zuständigen Betriebsrates zuzuordnen. In drei Fällen wurden auch nicht alle Maßnahmen umgesetzt bzw. nachgewiesen, die vor Leistungsbeginn aus dem Maßnahmenkatalog ausgewählt wurden.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, hinsichtlich Nachvollziehbarkeit eine Dokumentation bei der Berücksichtigung von Genderaspekten bei Vergabe öffentlicher Aufträge künftig anzulegen (s.Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Seitens der Magistratsabteilung 33 wird im Zuge der kontinuierlich stattfindenden Arbeitssitzungen mit den Magistratsabteilungen 63 und 54 die Empfehlung vorgestellt und erörtert. Ziel ist es, allgemein gültige konkrete Vorgaben hinsichtlich Dokumentation und Nachvollziehbarkeit bei der Berücksichtigung von Genderaspekten bei Vergabe öffentlicher Aufträge zu erarbeiten.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Arbeitsgemeinschaften genau darauf zu achten, dass alle Bietenden auch Nachweise zu jenen Maßnahmen getrennt voneinander übermitteln, die sie beim Antrag oder im Maßnahmenkatalog angegeben hatten. Generell sollte auf die vollständige Umsetzung und Übermittlung aller zuvor gewählten frauenfördernden Maßnahmen im Nachweis geachtet werden (s. Pkte. 7.3, 7.7, 7.10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 ist bestrebt, die Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass die Unterschrift auf dem Bericht der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer jene der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenbeauftragten bzw. jene des für die Belange der Frauenförderung zuständigen Mitgliedes des Betriebsrates ist (s. Pkte. 7.4, 7.5, 7.7, 7.10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Seitens der Magistratsabteilung 33 wird im Zuge der kontinuierlich stattfindenden Arbeitssitzungen mit den Magistratsabteilungen 63 und 54 die Empfehlung vorgestellt und erörtert. Ziel ist es, Lösungen zu erarbeiten, um die Zuständigkeit im Formular eindeutig erkennlich zu gestalten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2016